

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1012/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 9**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 29.09.2025 einen Artikel mit der Überschrift „J.K. Rowling will sich mit Emma Watson offenbar nicht versöhnen“. Nachdem die Schauspielerinnen Watson und Rowling öffentlich die Hand ausgestreckt haben, habe Rowling Watson Ahnungslosigkeit vorgeworfen, berichtet die Zeitung. Nachdem die beiden Frauen jahrelang bei der Verfilmung der Harry-Potter-Bücher zusammengearbeitet hätten, habe ein Streit die Beziehung der beiden erschüttert, heißt es. „Nachdem sich Rowling mehrfach transfeindlich geäußert hatte, positionierte sich Watson klar als Verbündete der queeren Community“, beschreibt die Zeitung den Konflikt. Sie erwähnt auch, dass der Harry-Potter-Schauspieler Daniel Radcliffe ebenfalls Stellung zu den „transfeindlichen Aussagen Rowlings“ bezogen habe.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Ziffern 1 und 9 des Pressekodex verletzt. Er schreibt, die Auffassung von J.K. Rowling zum Thema Transgender sei eine wissenschaftlich und gesellschaftlich anerkannte. Nur Aktivisten würden ihre Auffassung als Hetze oder Anfeindung werten. Deswegen hätte die Zeitung dem Beschwerdeführer zufolge die Bewertung „transfeindlich“ klar als Meinung kennzeichnen müssen.

III. Für den Beschwerdegegner antwortet ein Mitglied des Justitiariats. J.K. Rowling habe sich in der Vergangenheit mehrfach zum Thema Transgender geäußert und stelle die Existenz von Transpersonen in Abrede, schreibt er. Sie bezeichne einige trans Frauen als Männer und assoziiere sich selbst mit dem Akronym TERF (Trans-Exclusionary Radical Feminist). Die Zeitung legt beispielhaft einige Posts J.K. Rowlings auf dem Kurznachrichtendienst X vor, außerdem Links zu einer Chronologie aller ihrer Äußerungen zu dem Thema.

Bei den Äußerungen der Schriftstellerin handele es sich um Meinungsäußerungen. So habe etwa auch das OLG Frankfurt a.M. in diesem Kontext in seinem Beschluss vom 15.02.2024, Az. 16 U 93/23, (GRUR-RS 2024,6648) festgestellt, dass die Bezeichnung einer Transfrau als „Mann“ eine Meinungsäußerung sein kann.

J.K. Rowling drücke in ihren Kommentaren aus, dass sie die Geschlechteridentität von Transpersonen nicht akzeptiere, und kritisiere zugleich den gesellschaftlichen Umgang mit Transpersonen. Ihre Äußerungen stellten wertende Meinungsäußerungen zu einem gesellschaftlichen Diskurs dar, die eben nicht, wie der Beschwerdeführer meine, „wissenschaftlich belegt“ seien. Vor diesem Hintergrund sei aber auch die redaktionelle Einordnung der Äußerungen „transfeindlich“ als Werturteil zu verstehen, die sich auf einen hinreichenden tatsächlichen Anknüpfungskern stütze: Denn Rowling stelle die Identität von Transpersonen ja offen in Abrede und äußere sich über diese negativ.

Selbstverständlich dürften die Äußerungen dann auch wertend als „transfeindlich“ bezeichnet werden. Wer sich wie J.K. Rowling öffentlich an einem gesellschaftlichen Diskurs beteilige, habe im Rahmen der Presse- und Meinungsfreiheit hinzunehmen, wenn ihre Äußerungen als „transfeindlich“ kritisiert würden. Es sei auch nicht ersichtlich, dass das Wort „transfeindlich“ in diesem Kontext überhaupt schwerwiegend in das Persönlichkeitsrecht von J.K. Rowling eingreifen würde. Während andere Äußerungen klimafeindlich, verbraucherfeindlich, reformfeindlich, demokratiefeindlich, autofeindlich, obdachlosenfeindlich oder Ähnliches sein könnten, seien die Äußerungen von J.K. Rowling eben transfeindlich. Denn J.K. Rowling kritisiere nicht nur Transidentität, sondern stelle diese in Gänze in Abrede. Insofern sei es vertretbar von einer Transfeindlichkeit zu sprechen und nicht lediglich, wie es der Beschwerdeführer offenbar wünsche, von einer „transkritischen“ Einstellung zu sprechen.

Der Mitarbeiter weist zum Schluss darauf hin, dass auch diverse andere Medien die Äußerung von J.K. Rowling als transfeindlich bewerteten. Die Beschwerde sei als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Bei der Einordnung von J.K. Rowling als transfeindlich handelt es sich um ein im Rahmen der Meinungsfreiheit zulässiges Werturteil, für das es zahlreiche tatsächliche Anknüpfungspunkte gibt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>